PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl als Höchstzahl Grundflächenzahl

als Höchstmaß

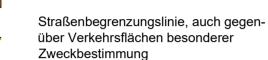
Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

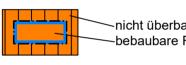
SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



-nicht überbaubare Fläche bebaubare Fläche

Sichtdreiecksflächen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "Tank- und Rastanlage" sind Tank- und Rastanlagen inklusive Tankstellenshop/MiniMarkt, eines Restaurationsbetriebes, eines Beherbergungsbetriebes, LKW-Stellplätzen, eines KFZ-Reparaturbetriebes mit Fahrzeug- und Fahrzeugteileverkauf und Einrichtungen zur KFZ-Pflege sowie inklusiver aller für die genannten Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Des Weiteren ist das Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den zulässigen Betrieben zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 1 und
- 2. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Fläche ist ein Werbepylon mit einer Höhe von maximal 30 m über gewachsenem Boden vor Baubeginn zulässig. (gemäß § 23 (5) BauGB)
- 3. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, über das im § 19 (4) Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus bis auf eine Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. (gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO)
- 4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten und in der Planzeichnung mit der Nummer 1 gekennzeichnet sind, sind von jeglicher baulichen Nutzung einschließlich Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Ausnahmsweise können in diesen Flächen unter der Voraussetzung der Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bauordnungsrechtlich nicht erforderliche Stellplätze sowie der in textlicher Festsetzung Nr. 2 definierte Werbepylon zugelassen werden (gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB).
- 5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten und in der Planzeichnung mit der Nummer 2 gekennzeichnet sind, sind von Hochbauten freizuhalten. Straßen, Zuwegungen, Stellplätze und Ladestationen für KFZ mit elektrischem Antrieb sowie Einfriedungen sind zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB).
- 6. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten und in der Planzeichnung mit der Nummer 3 gekennzeichnet sind, sind von Hochbauten, baulichen Anlagen, die nicht der Verkehrssicherheit dienen, Stellplätzen, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen in einer Höhe von über 0.80 m über Fahrbahnoberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche freizuhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Maßstab 1:5000 Übersichtsplan

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Höhenlinie über N.N. (nicht dargestellt)

Fahrbahnkante (nachrichtlich dargestellt)

Flurstücksgrenze

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBI, I Seite 3634), des § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI, S. 46) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgestzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI, S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wesendorf diesen Bebauungsplan Nr. 58 "Tank- und Rastanlage_____", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wesendorf, den

Bürgermeister Aufstellungsbeschluss Der Rat/Verwaltungsauschuss der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am ... Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Bürgermeister Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Wesendorf Flur: 1 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2023 - Auftragsr. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung Lothringer Straße 15 30559 Hannov

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am .. dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Wesendorf, den

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am
1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrifter 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung Der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

WESENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

TANK- UND RASTANLAGE B4-L248

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2017, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 2017, PLANZEICHENVERORDNUNG 1990. NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2012 IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRAßE 15 30559 HANNOVER

	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB			
	bearbeitet am: 15.4.2024 / BAU			

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I Seite 3786) in der zuletzt geltenden Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Seite 576) in der zuletzt Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990

(BGBI. I Seite 58) in der zuletzt geltenden Fassung